

SATZUNG DER STIFTUNG "SCAHANINGI"

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "SCAHANINGI".
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Schöningen (Träger).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und insbesondere des Denkmalschutzes im Gebiet der Stadt Schöningen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung der Restaurierung und Erhaltung historisch wertvoller Gebäude und Bau-
denkmäler;
 - b) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke einer anderen
steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
 - c) Zuwendung an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf

250.000,00 €.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus diesem selbst und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Für die Zwecke der Stiftung kann neben den Erträgen auch das Stiftungsvermögen eingesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Auffassung des Kuratoriums erforderlich ist.

In den folgenden Jahren ist es aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken wieder auf seinen vollen Wert aufzufüllen. Die Veräußerung von Vermögen sowie dessen Umschichtung ist zulässig, soweit dies die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

- (4) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, sowie dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Schöningen. Berufen sind insoweit die in der Nieders. Gemeindeordnung genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Kuratorium gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) 4 Kuratoriumsmitglieder werden von der Stadt Schöningen und 3 von der Überland-Zentrale Helmstedt AG oder der Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG bestellt.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und gibt Empfehlungen über den Wirtschaftsplan, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Vermögensverwaltung und die sonstige Geschäftsführung.
- (2) Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich. Den Kuratoriumsmitgliedern werden die durch die Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

§ 8**Amtszeit, Organisation des Kuratoriums**

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder werden jeweils auf 5 Jahre bestellt. Ihre Mitgliedschaft endet 2 Monate, nachdem sie die Eigenschaft verlieren, aufgrund deren sie als Mitglieder bestellt worden sind. Die bestellende Körperschaft hat bei der Bestellung anzugeben, aufgrund welcher Eigenschaft die Bestellung erfolgt. Die bestellende Körperschaft kann die von ihr entsandten Kuratoriumsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vergabe von Stiftungsmitteln kann nur für Förderungszwecke erfolgen, die zuvor vom Träger empfohlen worden sind.

§ 9**Beschlußfassung**

- (1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es ist einzuberufen, falls der Träger oder 2 Mitglieder des Kuratoriums dies fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Beratungspunkte durch den Vorsitzenden.
- (3) Zweckändernde Beschlüsse, insbesondere über die Aufhebung der Stiftung, dürfen nur mit Zustimmung des Trägers und einstimmig gefaßt werden. Der Name der Stiftung darf nicht geändert werden. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Trägers.
- (4) Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10**Geschäftsführung**

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt diese aus.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Schöningen mit beratender Stimme teil.

- (3) Der Geschäftsführer legt dem Kuratorium innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor. Innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres berichtet der Geschäftsführer über die laufende Tätigkeit der Stiftung und legt dem Kuratorium eine Planung über die Verwendung der Stiftungsmittel für das kommende Jahr zur Beschlußfassung vor.

§ 11

Aufhebung

- (1) Das Kuratorium kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Trägers, der es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Kuratoriumsmitglieder der Stiftung "SCAHANINGI"

Frau Barbara Rautenschlein	Stadt
Herr Rolf-Dieter Backhaus	Stadt (Vorsitzender)
Herr Jan Waldheim	Stadt
Herr Fricke	Stadt
Frau Waltraud Rybotycky	Stadt
Herr Bäsecke	Stadt
(Bürgermeister, Geschäftsführer und beratende Stimme)	